

Kleine Anfrage

der Abg. Miguel Klauf und Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs durch das Verkehrsministerium

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Bei welchen seiner dienstlichen Termine im September 2025 sowie im Januar 2026 hat der Verkehrsminister öffentliche Verkehrsmittel sowie den Rad- und Fußverkehr genutzt bzw. eingeplant (tabellarische Aufschlüsselung nach Termin und Verkehrsmittel)?
2. Bei welchen ihrer dienstlichen Termine im September 2025 sowie im Januar 2026 hat die Staatssekretärin im Verkehrsministerium öffentliche Verkehrsmittel sowie den Rad- und Fußverkehr genutzt bzw. eingeplant (tabellarische Aufschlüsselung nach Termin und Verkehrsmittel)?
3. Welche konkreten Gründe (nach organisatorischen, sicherheitsrelevanten und zeitlichen Belangen differenziert) sprachen aus Sicht der Landesregierung im Einzelfall gegen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs?
4. Wie verhält es sich bei anderen dienstlichen Terminen des Verkehrsministers bzw. der Staatssekretärin im Verkehrsministerium mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs?
5. Gibt es innerhalb des Verkehrsministeriums Vorgaben, wonach Mitarbeiter bei Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel sowie den Rad- und Fußverkehr zu nutzen haben und wenn ja, in welcher Form (zum Beispiel Erlass, Dienstanweisung, Leitfaden) seit wann?
6. Falls solche Vorgaben bislang nicht bestehen – plant sie, künftig verbindliche Regelungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs bei dienstlichen Terminen einzuführen und ggf. in welcher Form ab wann?

7. Welcher Personenkreis im Verkehrsministerium ist aufgrund welcher Regelung berechtigt, bei dienstlichen Terminen zwischen der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs einerseits und der Nutzung eines Dienstwagens andererseits frei zu wählen?
8. Inwiefern unterscheidet sich das Verkehrsministerium hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs bei Dienstreisen im Zeitraum 2021 bis 2025 von den anderen Landesministerien (Kriterien für einen tabellarischen Vergleich: Bestehen interne Mobilitätsrichtlinien, Dienstwagenquote, angefallene Reisekosten)?
9. Wie bewertet sie im Hinblick auf die eigene Verkehrspolitik die Vorbildfunktion ihrer Mitglieder hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs anstelle des motorisierten Individualverkehrs und welche konkreten Maßnahmen leitet sie daraus für die einzelnen Ministerien ab?

23.1.2026

Klauß, Klos AfD

Begründung

Die Landesregierung, allen voran das Verkehrsministerium, fordert angesichts der von ihr propagierten Klimaziele stets, dass die Bevölkerung des Landes anstelle des motorisierten Individualverkehrs öffentliche Verkehrsmittel, den Rad- und Fußverkehr nutzt. Nur wenn die Landesregierung ihre Überzeugung (vor)lebt erscheint sichergestellt, dass ihre Forderungen an die Bevölkerung zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, des Rad- und Fußverkehrs glaubwürdig vertreten werden. Die vorliegende Kleine Anfrage soll daher Zahlen, Daten und Fakten erheben, ob hier die Landesregierung (insbesondere das Verkehrsministerium) als Vorbild fungiert oder ob sie für sich selbst andere Maßstäbe anlegt und dadurch ihre politische Forderung in Widerspruch zu ihrem tatsächlichem Handeln steht.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 Nr. VM1-0141.5-37/5/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Bei welchen seiner dienstlichen Termine im September 2025 sowie im Januar 2026 hat der Verkehrsminister öffentliche Verkehrsmittel sowie den Rad- und Fußverkehr genutzt bzw. eingeplant (tabellarische Aufschlüsselung nach Termin und Verkehrsmittel)?*
2. *Bei welchen ihrer dienstlichen Termine im September 2025 sowie im Januar 2026 hat die Staatssekretärin im Verkehrsministerium öffentliche Verkehrsmittel sowie den Rad- und Fußverkehr genutzt bzw. eingeplant (tabellarische Aufschlüsselung nach Termin und Verkehrsmittel)?*
3. *Welche konkreten Gründe (nach organisatorischen, sicherheitsrelevanten und zeitlichen Belangen differenziert) sprachen aus Sicht der Landesregierung im Einzelfall gegen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs?*

4. *Wie verhält es sich bei anderen dienstlichen Terminen des Verkehrsministers bzw. der Staatssekretärin im Verkehrsministerium mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs?*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wahl des Verkehrsmittels der Mitglieder der Hausleitung des Ministeriums für Verkehr richtet sich in erster Linie nach organisatorischen und zeitlichen Belangen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Die Entscheidung wird stets unter Abwägung der Vorgaben eines wirtschaftlichen, sparsamen und nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und mit Blick auf die jeweilige tagesaktuelle Terminsituation getroffen. Zur Vermeidung von Fahrten werden zudem Termine nach Möglichkeit lokal gebündelt. Nach Möglichkeit werden öffentliche Verkehrsmittel beziehungsweise insbesondere bei kurzen Entfernungen der Rad- und Fußverkehr genutzt. Eine gesonderte tabellarische Aufschlüsselung nach Termin und Verkehrsmittel für die Monate September 2025 und Januar 2026 erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

5. *Gibt es innerhalb des Verkehrsministeriums Vorgaben, wonach Mitarbeiter bei Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel sowie den Rad- und Fußverkehr zu nutzen haben und wenn ja, in welcher Form (zum Beispiel Erlass, Dienstanweisung, Leitfaden) seit wann?*
6. *Falls solche Vorgaben bislang nicht bestehen – plant sie, künftig verbindliche Regelungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs bei dienstlichen Terminen einzuführen und ggf. in welcher Form ab wann?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für alle Beschäftigten der Landesverwaltung gilt das Landesreisekostengesetz (LRKG), welches die Reisekostenvergütung regelt. Nach § 3 Absatz 3 LRKG sind Dienstreisende grundsätzlich frei in der Wahl der Beförderungsmittel, haben bei der Wahl des Beförderungsmittels neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten.

Intern weist das Ministerium für Verkehr in seiner Hausmitteilung Dienstreise darüber hinaus seit mindestens 2014 darauf hin, dass die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel in der Regel am kostengünstigsten und umweltfreundlichsten ist. Seit 2023 gilt, dass öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist. Flugreisen sind nur zulässig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Insbesondere für innerdeutsche Flüge überwiegen derzeit die wirtschaftlichen Gründe jene Belange des Klimaschutzes nicht, sodass eine Erstattung der Flugkosten nur dann möglich ist, wenn aus dienstlichen Gründen – insbesondere Termingründen – die Benutzung eines Flugzeugs unumgänglich ist. Diese Ausnahme bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Reise stelle des Ministeriums für Verkehr.

7. *Welcher Personenkreis im Verkehrsministerium ist aufgrund welcher Regelung berechtigt, bei dienstlichen Terminen zwischen der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs einerseits und der Nutzung eines Dienstwagens andererseits frei zu wählen?*

Zu 7.:

Es wird auf Frage 5 verwiesen. Das LRKG gilt für alle Beschäftigten der Landesverwaltung gleichermaßen.

Anspruch auf dienststelleneigene Dienstkraftfahrzeuge mit persönlichen Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrern zur alleinigen Benutzung haben gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) lediglich die Mitglieder der Landesregierung, die Staatsrätin oder der Staatsrat, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei sowie die Staatsministerin oder der Staatsminister.

8. Inwiefern unterscheidet sich das Verkehrsministerium hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs bei Dienstreisen im Zeitraum 2021 bis 2025 von den anderen Landesministerien (Kriterien für einen tabellarischen Vergleich: Bestehen interne Mobilitätsrichtlinien, Dienstwagenquote, angefallene Reisekosten)?

Zu 8.:

Dem Ministerium für Verkehr liegen keine Daten und Informationen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs bei Dienstreisen anderer Ressorts vor.

9. Wie bewertet sie im Hinblick auf die eigene Verkehrspolitik die Vorbildfunktion ihrer Mitglieder hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Rad- und Fußverkehrs anstelle des motorisierten Individualverkehrs und welche konkreten Maßnahmen leitet sie daraus für die einzelnen Ministerien ab?

Zu 9.:

Gemäß § 5 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Das gilt auch für die Verkehrsmittelwahl bei Dienstreisen. Das Land unterstützt mit dem JobTicket BW und JobBike BW daher unter Federführung des Ministeriums für Verkehr aktiv die nachhaltige dienstliche und private Mobilität der Beschäftigten. Der Zuschuss des Landes zum JobTicket BW beträgt 25 Euro pro Monat und wird monatlich mit den laufenden Bezügen beziehungsweise dem Gehalt ausgezahlt. Mit JobBike BW überlässt das Land seinen Beschäftigten ein Fahrrad oder E-Bike zur privaten und dienstlichen Nutzung. Die monatlichen Leasingraten werden vom Bruttolohn abgezogen. Beide Optionen können kombiniert werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Kostengerechtigkeit sowie des Immissions- und Klimaschutzes werden auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahr 2018 darüber hinaus die landeseigenen Stellplätze im Freien schrittweise in die Bewirtschaftung durch die Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) überführt.

Hermann

Minister für Verkehr